

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

dem dem

LOGO der Schule

Name der Schule

als Kooperationspartner der theoretischen Ausbildung in der Heilerziehungspflege

Name der Einrichtung

als Kooperationspartner der praktischen Ausbildung in der Heilerziehungspflege

Logo der Einrichtung

Präambel

Das Berufsbild der Heilerziehungspflege ist geprägt von einer ganzheitlichen und zugleich individualisierten Sichtweise und umfasst die Erziehung, Begleitung, Beratung, Unterstützung sowie Assistenz und Pflege von Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen in ihrem Lebensumfeld. Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege gemäß den Richtlinien und Lehrplänen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erfordert eine enge Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Praxis. Diese Vereinbarung soll die Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern regeln und eine an den aktuellen Standards und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Ausbildung ermöglichen.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren hiermit die Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Heilerziehungspfleger/Innen und Heilerziehungshelfer/innen nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW.
- (2) Die Vereinbarung begründet ausschließlich die Rechte und Pflichten zwischen dem Berufskolleg

und dem Träger der praktischen Ausbildung.

§ 2 Aufgaben des Berufskollegs

- (1) Das Berufskolleg prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen des Bewerbers für den Besuch der Fachschule für Heilerziehungspflege und entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Das Berufskolleg erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht in der Fachschule für Heilerziehungspflege gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben durch die Richtlinien und Lehrpläne des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein- Westfalen. Die Lehrkräfte bilden sich regelmäßig weiter, so dass sich der Unterricht an den aktuellen Entwicklungen in der Behindertenhilfe orientiert.
- (3) Das Berufskolleg vermittelt geeignete Praktikanten und Bewerber für das Anerkennungsjahr an **Name des Kooperationspartners**. Die Auswahl behält sich **Name der Einrichtung** vor.
- (4) Dem Berufskolleg obliegt
 - a. Die Vorgabe von Lernzielen für den jeweiligen berufspraktischen Ausbildungsabschnitt.
 - b. Die Praxisbegleitung im Sinne der Vorgaben durch die Landesbehörde.
- (5) Das Berufskolleg informiert den Träger, **Name der Einrichtung**, der praktischen Ausbildung zeitnah über Veränderungen der Lehrpläne und -inhalte.
- (6) Die Praxisanleiter der Einrichtungen und Dienste des **Name der Einrichtung** werden durch das **Name der Schule** bei der Wahrnehmung ihrer

Praxisanleitung beraten und unterstützt.

§ 3 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung ermöglicht die praktische Anleitung des Auszubildenden durch geeignete Fachkräfte. Die Fachkräfte werden regelmäßig weitergebildet
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem **Name der Schule** Plätze für die jeweiligen Praktika für geeignete Bewerber zur Verfügung. Die jeweilige Anzahl der Plätze wird mit dem Berufskolleg abgesprochen. Die Platzzahlfestlegung geschieht, soweit dieses die Ausrichtung und die wirtschaftliche Situation des Trägers zulässt
- (3) Der Träger bietet den Studierenden und Lehrern des Berufskollegs regelmäßige Exkursionen bei den Einrichtungen im Geschäftsbereich an. Ferner ist der Träger bereit, bei Bedarf Fachkräfte der Einrichtung als Referenten für die theoretische Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Hiermit soll ein konstruktiver Praxisdialog gewährleistet werden.

§ 4 Gemeinsame Aufgaben der Kooperationspartner

- (1) Die Kooperationspartner entwickeln und evaluieren ein abgestimmtes Ausbildungskonzept für die Ausbildung der Heilerziehungspflegerinnen

und Heilerziehungspfleger zur Steigerung der Ausbildungseffizienz. Hierzu zählen im schulischen Bereich die Ausbildung am **Name der Schule** sowie die Praxisausbildung im Bereich des **Name der Einrichtung**.

- (2) Die Studierenden sollen effizient durch eine praxisnahe Ausbildung gefördert werden, wobei die Praxiskenntnisse durch das Berufskolleg zeitnah aufgearbeitet werden.
- (3) Das **Name der Einrichtung** wird dauerhaft im pädagogischen Beirat der Fachschule für Heilerziehungspflege des **Name der Schule** vertreten sein.
- (4) Die Kooperationspartner weisen auf ihren Internetseiten auf diese Kooperationsvereinbarung hin.

§ 5 Dauer der Kooperationsvereinbarung / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vereinbarungsbeendigung abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse werden noch nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung abgewickelt.

Ort, Datum

Name, Schulleitung Name der Schule, Ort

Name und Aufgabe des Vertreters der Einrichtung, Name der Einrichtung

